

Übungsfall 5 (Lösungsskizze)

Schwerpunkte: Anforderungen an die Hilfeleistung; neutrale Beihilfe; versuchtes Unterlassungsdelikt.

Hinweis: Sofern nicht anders kenntlich gemacht, wurde als Literaturnachweis die jeweils neueste Auflage verwendet.

Erster Tatkomplex: Der Streit am frühen Abend

A. Strafbarkeit des A nach § 303 I StGB

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er das Kleid der E mit seinen Händen zerriss.

I. Tatbestand

Das Kleid ist ein körperlicher Gegenstand, mithin eine Sache (§ 90 BGB), und stand im Alleineigentum der E.

Zerstört ist eine Sache i.S.d. § 303 I Var. 2 StGB, wenn sie infolge der körperlichen Einwirkung vernichtet oder so wesentlich beschädigt wird, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert.¹ Ein zerrissenes Kleid ist in seiner Substanz und stofflichen Einheit verletzt. Die Verwendbarkeit für den bestimmungsmäßigen Gebrauch wurde durch die Einwirkung des A gänzlich aufgehoben. Damit wurde das Kleid zerstört.

Hinweis: In der Fallbearbeitung sollte das „Zerstören“ als graduelle Steigerung ggü. der Tat handlung „Beschädigen“ zuerst geprüft werden. Ist eine Sache zerstört, erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob sie auch beschädigt worden ist.²

A handelte auch vorsätzlich.

¹ Rengier BT I § 24 Rn. 7.

² Vgl. Ladiges JuS 2018, 657 (660).

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

A hat sich somit gem. § 303 I StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Eine versuchte Sachbeschädigung durch Zerschneiden des Kleides mit der Textilschere ist nicht gesondert zu prüfen, da der Versuch unmittelbar in die Vollendungstat überging. Das Versuchsstadium wird allerdings hinsichtlich der Strafbarkeit des F relevant.

B. Strafbarkeit des F nach §§ 303 I, 27 I StGB

Indem F dem A die Textilschere verkaufte, könnte er sich gem. §§ 303 I, 27 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) *Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)*

b) *Beihilfehandlung*

F müsste mit dem Verkauf der Schere zu dieser Tat i.S.d. § 27 I StGB Hilfe geleistet haben. Ein Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat entweder ermöglicht, erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt.³ Dabei fragt sich, ob der Verkauf der Schere auch in ausreichender Beziehung zur von A begangenen Sachbeschädigung steht. Zweifelhaft könnte dies sein, weil A die Schere letztlich nicht zur Tatbegehung einsetzte.

³ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 900.

Hinweis: Zur folgenden Problematik siehe die Karteikarten (KK) aus dem AT 808-811 sowie das entsprechende Problemfeld.

aa) Beihilfe als abstraktes Gefährdungsdelikt

Nach e.A. stellt die Beihilfe ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** dar.⁴ Danach ist die Vornahme einer nicht völlig ungeeigneten Hilfeleistung durch den Gehilfen ausreichend. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Förderung der Haupttat gelingt.⁵ Der Verkauf der Textilschere stellt insoweit eine nicht völlig ungeeignete Hilfeleistung dar, da hierdurch A das seinerseits (zunächst) angestrebte Tatwerkzeug verschafft wurde.

bb) Tatsächlich irgendwie gefördert

Nach Ansicht der Rspr.⁶ ist nicht erforderlich, dass die Gehilfenhandlung für die Haupttat ursächlich gewesen ist. Es genügt vielmehr, wenn die Beihilfehandlung die Haupttat **tatsächlich irgendwie gefördert** hat, mag sie für den Erfolg der Haupttat auch ohne Einfluss geblieben sein. Hier lassen sich die gleichen Erwägungen anstellen wie oben unter *aa*). In dem F dem A die Textilschere verkaufte, verschaffte er ihm das in den Blick genommene Tatwerkzeug. Dass es im Ergebnis nicht verwendet wurde, ist vor dem Hintergrund des soeben Gesagten ohne Bedeutung.

cc) Kausalität

Nach der h.L.⁷ muss der Gehilfenbeitrag dagegen für den konkreten Taterfolg **kausal** geworden sein. Nach den allgemeinen Kausalitätsregeln ist dabei aber eine Mitwirksamkeit i.S.e. „Modifikationskausalität“ ausreichend. Ein

kausaler Gehilfenbeitrag liegt daher vor, wenn der Gehilfenbeitrag die Tatbestandsverwirklichung ermöglicht, erleichtert, intensiviert oder abgesichert hat. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, dass die Erleichterung bzw. Chancensteigerung durch den Gehilfenbeitrag bis in das Vollendungsstadium anhält. Dies ist hier nicht gegeben. Die verkaufte Textilschere wird von A noch vor der ersten Substanzverletzung des Kleides beiseitegelegt. Der tatbestandliche Erfolg – das zerstörte Kleid – ist gänzlich ohne Mitwirkung der Schere herbeigeführt worden. Kausalität und Chancensteigerung des Gehilfenbeitrages reichen daher nur bis ins Versuchsstadium. Demnach könnte sich F nur wegen Beihilfe zur versuchten Sachbeschädigung strafbar gemacht haben (dazu sogleich).

dd) Stellungnahme

Aufgrund der divergierenden Ergebnisse ist Stellung zu nehmen. Die h.L. überzeugt. Gegen die beiden vorgenannten Ansichten lässt sich der Strafgrund der Teilnahme anführen. Dieser liegt in dem mittelbaren Angriff auf das geschützte Rechtsgut durch den Gehilfen. Von einem solchen kann aber nur die Rede sein, sofern die Teilnahmehandlung in der Haupttat noch fortwirkt. Ansicht *aa*) unterläuft zudem § 30 StGB, wonach die lediglich versuchte Beihilfe straflos sein soll. Die Konzeption der Rspr. *bb*) hingegen scheint widersprüchlich, denn eine Tatbestandsverwirklichung kann doch nur durch solche Beiträge tatsächlich gefördert werden, die sich auch im Erfolg auswirken. Dann liegt aber auch Kausalität vor. Bleibt

⁴ Herzberg GA 1971, 1 (4 ff.).

⁵ Instrukтив MüKo/Joecks/Scheinfeld § 27 Rn. 34.

⁶ RGSt 58, 113 (114 f.); 71, 176 (178); BGHSt 42, 135 (136); BGH NJW 2000, 3010; BeckRS 2020, 11954 Rn. 6.

⁷ Kindhäuser/Zimmermann AT § 42 Rn. 10; Joecks/Jäger § 27 Rn. 9; Fischer StGB § 27 Rn. 14 ff.; Kühl AT § 20 Rn. 214 f.; Roxin AT II § 26 Rn. 212 f.

die Hilfeleistung für den Erfolg dagegen unerheblich – und wird damit für diesen nicht kausal –, hat sie ihn auch nur scheinbar gefördert. Die unbestimmte Förderungsformel erschwert somit eine Abgrenzung von versuchter Beihilfe, Beihilfe zum Versuch und Beihilfe zur vollendeten Tat und löst die Grenzen zur Strafbarkeit zu Lasten des Täters auf. Diese Abgrenzung gelingt nur durch den Rückgriff auf die Kausalität des Gehilfenbeitrages. Schließlich sind die Ansichten aa) und bb) derart weit gefasst, dass eine Abgrenzung zur psychischen Beihilfe nicht mehr nötig wird und deren eng zu fassende Voraussetzungen (siehe sogleich 3.) „untergraben“ werden.

2. Zwischenergebnis

Im Gefolge der letzten Ansicht cc) ist somit eine (physische) Beihilfehandlung zur vollendeten Tat abzulehnen.

3. Psychische Beihilfe?

Der Verkauf der Textilschere könnte aber eine **psychische Beihilfe** sein und als solche doch wiederum möglicherweise zur Bestrafung wegen Beihilfe zur vollendeten Sachbeschädigung führen. Hierfür muss substantiiert dargelegt werden können, ob und inwieweit der Entschluss des Haupttäters gefördert bzw. bestärkt wird.⁸ Hier fehlt es jedoch an einem bestärkenden Verhalten durch F, der lediglich eine Textilschere ohne weitere bestärkende Gesten (aufmunternde Worte, wissendes Zunicken etc.) verkauft. Hinzu kommt, dass der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür liefert, dass A den Verkauf der Textilschere als eine irgendwie geartete Mitwirkung an seinem Vorhaben empfunden hat. Daher ist eine psychische Beihilfe abzulehnen.

II. Ergebnis

F hat sich nicht gem. §§ 303 I, 27 I StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des F nach §§ 303 I, 22, 23 I, 27 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat?

A hatte die Schere in der Hand und bereits am Kleid angesetzt, als er sich entschloss, die Tat doch ohne ihren Einsatz zu begehen. Die Sachbeschädigung mittels Schere hatte demnach bereits das Versuchsstadium erreicht. Bis in dieses Stadium hinein wirkte sich der Gehilfenbeitrag des F auch aus. Ein etwaiger Rücktritt durch A als persönlicher Strafaufhebungsgrund ist hierfür ohne Bedeutung. Die Schere war somit noch für den Versuch, aber nicht mehr für die Vollendung kausal, so dass keine (straflose) versuchte, aber auch keine vollendete Beihilfe, sondern möglicherweise eine Beihilfe zur versuchten „Textilscherensachbeschädigung“ vorliegt.⁹

b) Beihilfehandlung

Vorliegend zählte es zum Beruf des F, in seinem Geschäft Haushaltsgegenstände zu verkaufen. Ob aber auch solche **neutralen, alltäglichen Verhaltensweisen** taugliche Beihilfehandlungen darstellen können oder ob sie als sozialübliche Verhaltensweisen aus dem Bereich strafrechtlich relevanter Hilfeleistungen auszugrenzen sind, ist umstritten.

⁸ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 902.

⁹ Vgl. auch Roxin AT II § 26 Rn. 189.

Hinweis: Zur neutralen Beihilfe siehe die Karteikarten (KK) aus dem AT 811-817. Die Problematik der neutralen Beihilfe kann an unterschiedlichen Stellen des Deliktsaufbaus geprüft werden: Entweder im objektiven oder subjektiven Tatbestand oder auch in der Rechtswidrigkeit.¹⁰

aa) Keine Einschränkung

Nach Teilen der Literatur¹¹ sollen auch alltägliche Handlungen unter 27 I StGB fallen, d.h. eine **Einschränkung sei nicht vorzunehmen**, da eine Hilfeleistung nicht weniger strafwürdig sei, nur weil sie sich äußerlich als sozial übliches Verhalten darstelle. Im Übrigen gelte 27 I StGB für jedermann; eine Ausklammerung bestimmter Berufsgruppen sei nicht gerechtfertigt. Demnach könnte auch der berufstypische Verkauf der Textilschere durch F eine strafbare Hilfeleistung darstellen.

bb) Keine Hilfeleistungshandlung

Andere¹² **verneinen die Tatbestandsmäßigkeit** der Hilfeleistungshandlung. Ein sozialübliches Verhalten wird danach nicht vom Merkmal des Hilfeleistens erfasst. Da sich die Handlung des F als typische Verhaltensweise innerhalb eines Haushaltswarengeschäfts darstellt, wäre sie generell nicht strafwürdig.

cc) Keine objektive Zurechnung

Eine dritte Ansicht¹³ verneint in solchen Fällen die **objektive Zurechnung**, da es an der Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos fehle. Um eine Abgrenzung zwischen erlaubtem und missbilligtem Risiko vornehmen zu können,

wird teilweise auf **§ 138 StGB** zurückgegriffen und vorgeschlagen, bewusst vorgenommene äußerlich neutrale Beihilfehandlungen dann nicht mehr dem Bereich des erlaubten Risikos zuzuordnen, wenn auch die Nichtanzeige der Straftat gem. § 138 StGB strafbar ist.¹⁴ Da die Sachbeschädigung als Bagatelldelikt im Katalog des § 138 StGB nicht aufgeführt ist, wäre die Schwelle zum Strafbaren nach dieser Ansicht vorliegend nicht überschritten.

dd) Lösung über subjektiven Tatbestand

Die h.M.¹⁵ unterscheidet dagegen im **subjektiven Tatbestand** der Beihilfe: Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß (dolus directus 2. Grades) dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, oder hält er es lediglich für möglich (dolus eventualis), dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeeigneten Täters angelegen sein ließ. Das bedeutet im vorliegenden Fall: Zwar weiß F um die Eheprobleme zwischen A und E und ahnt auch, dass sein Freund etwas im Schilde führt. Eine solch vage Vermutung reicht in subjektiver Hinsicht allerdings nicht aus, um nach dieser Ansicht Beihilfe zu bejahen.

¹⁰ Rengier AT § 45 Rn. 113.

¹¹ Beckemper Jura 2001, 163 (169); Heinrich AT Rn. 1331.

¹² Murmann JuS 1999, 548 (552); Hassemer wistra 1995, 81 (83).

¹³ Wohlers NSTZ 2000, 169 (173); Stratenwerth/Kuhlen § 12 Rn. 161.

¹⁴ Hefendehl JURA 1992, 374 (376 f.).

¹⁵ BGHSt 46, 107 (112); BGH NSTZ 2000, 34; JR 2002, 511 (512 f.); NSTZ 2017, 337; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 908.

ee) Deliktischer Sinnbezug

Ein der Linie der Rspr. nahekommender Ansatz¹⁶ kombiniert schließlich objektive und subjektive Momente. Während subjektiv entsprechend der Linie der Rspr. zwischen *dolus eventualis* und *dolus directus* 2. Grades des möglichen Gehilfen hinsichtlich des Deliktsentschlusses des Haupttäters differenziert wird, stellt dieser Ansatz darüber hinausgehend darauf ab, ob der Gehilfenbeitrag objektiv **einen „deliktischen Sinnbezug“** aufweist. Am „deliktischen Sinnbezug“ fehlt es, „wenn sich der fördernde Beitrag auf eine legale Handlung bezieht, die schon für sich allein genommen für den Täter sinnvoll und nützlich ist, die dieser aber außerdem zur Voraussetzung für ein davon unabhängiges, auf einem selbstständigen Entschluss beruhenden Deliktsverhalten macht.“¹⁷ Zwar führt A selbst generell keine Schneiderarbeiten durch, eine Schere kann aber auch von anderen Personen benutzt oder zu anderen Zwecken im Haushalt eingesetzt werden. Danach ist ein deliktischer Sinnbezug nicht sicher gegeben. Jedenfalls scheidet ein Hilfeleisten daran, dass die subjektive Komponente nicht gegeben ist (siehe bereits oben). Auch nach dieser Ansicht scheidet Beihilfe demnach aus.

ff) Stellungnahme

Aufgrund divergierender Ergebnisse ist Stellung zu nehmen. Nur mit der erstgenannten Ansicht könnte man ein Hilfeleisten annehmen.

Hinweis: Klausurtaktisch sollte der Streit nur insoweit entschieden werden, wie es für die weitere Lösung nötig ist. Vorliegend könnte also die erste Ansicht abgelehnt und eine Stellungnahme zwischen den übrigen Theorien offengelassen werden.

Gegen den Verzicht jeglicher Einschränkung im Sinne der Ansicht *aa)* ist anzuführen, dass Dienstleister oder Händler – den bedingten Vorsatz vorausgesetzt – nie sicher sein könnten, dass ihre Leistung oder ihre Waren nicht zur Begehung von Straftaten benutzt werden. Sie müssten ihre geschäftliche Tätigkeit vorsichtshalber einstellen. Der Verzicht auf Einschränkungen führt daher zu einer massiven Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmern. Im Übrigen kommen die unterschiedlichen Ansichten zum gleichen Ergebnis, dass kein Hilfeleisten gegeben ist.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht gegeben.

II. Ergebnis

F hat sich nicht gem. §§ 303 I, 22, 23 I, 27 I StGB strafbar gemacht.

¹⁶ Roxin AT II § 26 Rn. 221 ff.

¹⁷ Roxin AT II § 26 Rn. 224.

Zweiter Tatkomplex: Am nächsten Morgen

A. Strafbarkeit des A nach §§ 212 I, 13 I StGB wegen der Situation um 3:00 Uhr

A hat E bei seiner Heimkehr nicht bemerkt. Eine Strafbarkeit scheidet darum mangels Vorsatzes aus.

Hinweis: Wegen Offenkundigkeit kann die Prüfung auch weggelassen werden.

B. Strafbarkeit des A nach §§ 222, 13 I StGB wegen der Situation um 3:00 Uhr

A könnte sich aber gem. §§ 222, 13 I StGB strafbar gemacht haben. Allerdings stellt das Zubettgehen des A ohne vorherige Suche nach E (= Anknüpfungspunkt für das Unterlassen), die als erwachsene Person in keiner Weise hilfsbedürftig ist, keine Sorgfaltspflichtverletzung dar.

Hinweis: Wegen Offenkundigkeit kann die Prüfung auch weggelassen werden.

C. Strafbarkeit des A nach §§ 212 I, 13 I StGB wegen der Situation um 12:00 Uhr

Indem A die E hinter der Heizung eingeklemmt liegen ließ, könnte er sich gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Taterfolg

E ist tot.

2. Unterlassen

A müsste eine zur Erfolgsabwendung objektiv erforderliche und rechtlich gebotene Handlung trotz physisch realer Handlungsmöglichkeit nicht vorgenommen haben. Vorliegend hätte A die E selbst befreien oder zumindest anderweitig Hilfe organisieren (z.B. durch Feuerwehr, Notarzt, Polizei) können.

*Hinweis: Dass E zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu retten war, spielt keine Rolle. Maßgeblich ist, ob eine Handlung unterlassen wurde, mit der sich aus der **ex ante-Perspektive** unter den gegebenen Umständen der Eintritt des Erfolgs möglichst effektiv abwenden lässt.¹⁸*

3. Garantenstellung

A müsste auch rechtlich dafür einzustehen haben, dass der Tod von E nicht eintritt (vgl. § 13 StGB). A ist mit E verheiratet. In Betracht kommt daher eine Garantenstellung aus familiärer Verbundenheit. Problematisch ist insoweit, dass A und E seit längerer Zeit immer wieder streiten. Zur Frage, wann bei Eheleuten die Garantenstellung endet, hat sich der BGH geäußert: „[...] [D]ie strafrechtliche Garantenpflicht unter Eheleuten [endet], wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernsthaften Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherzustellen.“¹⁹ Dies war vorliegend nicht der Fall. A und E leben trotz Streitigkeiten nach wie vor unter einem Dach. Beide können nach wie vor davon ausgehen, dass man vom anderen in gravierenden Notfällen nicht alleingelassen wird und Gefahren für die eigenen Rechtsgüter abgewendet werden. A hat daher eine Garantenstellung inne.

¹⁸ Kindhäuser/Zimmermann AT § 36 Rn. 9.

¹⁹ BGH NJW 2003, 3212 (3214); zustimmend Rengier AT § 50 Rn. 20.

4. Quasikausalität

Das Unterlassen der rechtlich gebotenen Handlung durch A müsste auch ursächlich für den Erfolg gewesen sein (Quasikausalität). Hier ergab die spätere Obduktion, dass E schon vor 12:00 Uhr tödlich verletzt und damit von A gar nicht mehr zu retten war. Die von A erwartete Handlung, also das Befreien oder Befreien-Lassen der E um 12:00 Uhr, hätte den Erfolgseintritt also nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert. Das Unterlassen war somit nicht quasikausal.

Hinweis: Grundsätzlich ließe sich überlegen, ob nicht die Verzögerung des Todeszeitpunkts möglich gewesen wäre. Dann wäre der Tatbestand erfüllt, denn jede Lebensverkürzung ist eine Tötung,²⁰ so dass A den Tod in seiner konkreten Gestalt verursacht hätte. Indes liefert der Sachverhalt für diese Überlegungen keinerlei Anhaltspunkte.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des A nach §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I wegen der Situation um 12:00 Uhr

A könnte sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen (in Form des Versuchs am untauglichen Tatobjekt) strafbar gemacht haben, indem er E um 12:00 Uhr hinter der Heizung liegen ließ.

I. „Vorprüfung“

Der Tod von E ist zwar eingetreten, mangels Quasikausalität aber A nicht zurechenbar. Der Versuch ist strafbar.

II. Tatentschluss

A wollte den Tod der E und erkannte die Rettungschance durch Befreien. Ebenso wusste er um seine Garantenstellung und die sich hieraus ergebende Pflicht. A ging ebenso davon aus, dass er E noch retten könne, und stellte sich damit eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit vor. Damit hatte A Tatentschluss bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestands.

III. Unmittelbares Ansetzen

A müsste auch unmittelbar angesetzt haben. Wann dies beim Unterlassungsdelikt der Fall ist, ist umstritten.

Hinweis: Siehe hierzu Karteikarten (KK) aus dem AT 638 f.

1. Theorie des erstmöglichen Rettungseingriffs

Nach der Theorie des erstmöglichen (Rettungs-)Eingriffs²¹ ist unmittelbares Ansetzen zu bejahen, sobald die Handlungspflicht entsteht und der Täter ihr pflichtwidrig nicht nachkommt. Hiernach hat A ab der ersten Wahrnehmung der E um kurz nach 12:00 Uhr unmittelbar angesetzt.

2. Theorie des letztmöglichen (Rettungs-)Eingriffs

Nach der Theorie des letztmöglichen (Rettungs-)Eingriffs²² soll der Eintritt in das Versuchsstadium erst dann gegeben sein, wenn der Garant aus seiner Sicht die rettende Handlung spätestens hätte vornehmen müssen, um den Erfolg noch zu verhindern. Hiernach hätte A mit Verlassen der Wohnung um 13:00 Uhr unmittelbar angesetzt.

²⁰ MüKo/Schneider § 212 Rn. 1.

²¹ Vgl. Fischer StGB § 22 Rn. 33.

²² Welzel Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 221

Hinweis: Möglich wäre es auch, auf telefonisches Organisieren von Rettern, z.B. durch Polizei, Feuerwehr oder Notärzte abzustellen und damit an einen späteren Zeitpunkt anzuknüpfen. Allerdings gibt der Sachverhalt keine Hinweise auf die diesbezüglichen Vorstellungen des A.

3. Differenzierende Ansicht

Die h.M.²³ wendet auch auf Unterlassungsdelikte die allgemeinen Grundsätze des § 22 StGB an. Danach hat der Täter unmittelbar angesetzt, wenn das Rechtsgut aus seiner Sicht schon unmittelbar in Gefahr geraten und der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs nahe gerückt ist bzw. (bei noch entfernter Gefahr und mangelnder Erfolgsnähe) wenn die Gefahr in ein akutes Stadium eintritt und der Garant untätig bleibt oder er die Möglichkeit eines rettenden Eingriffs aus der Hand gibt. Angesichts der von A erkannten akuten, unmittelbaren Lebensgefahr („beschließt, die nur noch sehr schwach wimmernde G sterben zu lassen“) liegt es nahe, schon ab der ersten Wahrnehmung der E um kurz nach 12:00 Uhr ein unmittelbares Ansetzen zu bejahen, da die sofortige Erfolgsabwendungshandlung angesichts der Gefahrenlage notwendig war.

4. Zwischenergebnis

A hat nach allen Ansätzen unmittelbar angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

V. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

Hinweis: § 323c I StGB tritt grundsätzlich als subsidiär hinter das begehungsgleiche (versuchte) Unterlassungsdelikt zurück.²⁴ Dass E nicht mehr zu retten war, wirkt sich nicht auf die Erforderlichkeit der Hilfeleistung aus. Einem Verunglückten muss selbst dann die dem Täter mögliche Hilfe geleistet werden, wenn sie schließlich vergeblich bleibt und sich die befürchtete Folge des Unglücks aus der Rückschau als von Anfang an als unabwendbar erweist.²⁵

E. Strafbarkeit des A nach §§ 223 I, 13 I StGB durch das Unterlassen des Herbeirufens von Hilfe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A könnte E körperlich misshandelt haben, indem er es unterließ, Hilfe zu rufen. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit eines anderen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. E litt unter den Schmerzen, die ihr die Heizung verursachte. A hat nichts unternommen, um ihre Schmerzen zu lindern.²⁶ Hätte A einen Notarzt herbeigerufen, hätte dieser zumindest das Leiden der E lindern, wenn auch nicht deren Tod vermeiden können.

²³ Roxin AT II § 29 Rn. 286; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1223 f.; Lackner/Kühl/Kühl § 22 Rn. 17.

²⁴ Rengier BT II § 42 Rn. 21.

²⁵ BGH NSTZ 2016, 153.

²⁶ Vgl. zur Garantenpflicht, auch Schmerzen zu lindern LK/Weigend § 13 Rn. 63.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte auch vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 223 I, 13 I StGB strafbar gemacht. Die Körperverletzung steht aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zum versuchten Totschlag durch Unterlassen.

F. Strafbarkeit des A nach §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 2, 5, 13 I StGB durch das Unterlassen des Herbeirufens von Hilfe

I. Tatbestand

Möglicherweise ist die Heizung ein gefährliches Werkzeug (Nr. 2 Var. 2). Nach der Rspr. sind aber nur bewegliche Gegenstände als Werkzeuge anzusehen. Hierfür lässt sich der Wortlaut anführen: Werkzeuge i.S.v. § 224 I Nr. 2 Var. 2 können nur solche Gegenstände sein, die durch menschliche Einwirkung in Bewegung gesetzt werden können, d.h. mit denen etwas „bewerkstelligt“ werden kann.²⁷ Die Heizung ist also kein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 Var. 2.

Hinweis: Eine a.A. ist gut vertretbar. § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB ginge dann als speziellere Strafnorm § 223 I vor.²⁸

Das Verhalten des A könnte eine das Leben der E gefährdende Behandlung dargestellt haben (Nr. 5). Allerdings lässt sich die Lebensgefahr (egal, wie sie im Einzelnen definiert wird) nicht A zurechnen, weil E ohnehin unrettbar verloren war. Das Moment des Unterlassens war objektiv weder abstrakt noch konkret für

das Leben gefährlich. Hätte A Hilfe gerufen oder sie befreit, wäre die Lebensgefahr nicht beseitigt worden. Es fehlt an der Quasikausalität.

II. Ergebnis

A hat §§ 223, 224 I Nr. 2 Var. 2, 5, 13 I StGB nicht verwirklicht.

G. Strafbarkeit des A nach §§ 223, 224 I Nr. 5, 22, 23 I, 13 I StGB durch das Unterlassen des Herbeirufens von Hilfe

A hat E nicht tatsächlich einer das Leben gefährdenden Behandlung unterzogen (s.o.). Allerdings ging er davon aus, E noch retten zu können. Indem er sich zum Tennisturnier aufmachte, verließ er E in einer nach seiner Vorstellung sogar konkret lebensgefährlichen Situation, die sich noch abwenden ließ. Damit hatte E Tatentschluss. Nach allen Theorien (s.o.) setzte er auch unmittelbar an. A handelte rechtswidrig und schuldhaft. A ist nach §§ 224 I Nr. 5, 22, 23 I, 13 I strafbar. Die Tat tritt jedoch hinter §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB zurück.

Gesamtergebnis

A hat sich im ersten Tatkomplex gem. § 303 I StGB strafbar gemacht. Im zweiten Tatkomplex hat er sich gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I; §§ 223 I, 13 I StGB strafbar gemacht. Zwischen §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB und §§ 223 I, 13 I StGB besteht Tateinheit (s.o.).

²⁷ BGH NSTZ-RR 2005, 75.

²⁸ Rengier BT II § 14 Rn. 4.